



ANWESENHEIT VON HAUSTIERE 2025

DIESE KOPIE IST AN DER REZEPTION ABZUGEBEN

Der Unterzeichnende _____

Gast des Feriendorfes Rosapineta von ___/___/2025

Anzahl der Haustiere _____

ERKLÄRT, DASS:

Sie, als Besitzer/in ggf. Halter/in dem Haustier, in jedem Fall für ihn verantwortlich sind:

Katze Hund

Rasse: Chihuahua Pudel Rottweiler Bulldog
 Pinscher Jack Russel Dobermann Mischling
 Yorkshire Golden Retriever Pitbull Weiter _____

Grösse: Kleine Mittelgrösse Grösse

1. Der genannte Hund mit einer Tätowierung/Mikrochip und mit den, für diesen Hund erforderlichen Formalitäten und obligatorischen Bestätigungen nach italienischem Recht ausgestattet sein muss;
2. Sie, die Inhalte der Bedingungen des Bürgermeisters von Rosolina und die Platzordnung des Feriendorfes (beide an der Rezeption des Feriendorfes vorhanden), sowie sonstige Regeln und Vorschriften gelesen, verstanden zu haben und zu akzeptieren;
3. Tiere, die von Natur aus aggressiv sind, ebenfalls obligatorisch, leinen- und maulkorbpflichtig sind, ist gemäß dem Gesundheitsministerium von 09/09/2003, der Zugang zum Strand verboten;
4. Der Hund nur zu einem Hundestrandabschnitt (innerhalb des Feriendorfes - durch eine entsprechende Beschilderung angezeigt) Zugang hat und sich aufhalten darf. Der Zugang in anderen Strandabschnitten ist für Hunde und andere Tiere verboten;
5. Es im Bereich des Hundestrandes keine vorbelegten/reservierten Plätze gibt. Deshalb kann sich jeder Gast, unter der Voraussetzung, dass der Hund die Nachbarn nicht stört, einen Platz aussuchen; das Baden und Kühlen der Hunde ist nur ohne jeglichen Zusatz von Waschmitteln/Shampoo erlaubt;
6. Sie sich verpflichten, jeden Kot mit entsprechenden Hygienebeuteln zu entfernen und in den entsprechenden Abfallbehältern zu entsorgen, und eventuelle flüssige Exkremete zu zerstreuen, sie mit reichlich Meerwasser abspülen;
7. Sie, als Besitzer/in bzw. Halter/in des o.g. Hundes, ab sofort die volle Verantwortung zu übernehmen und damit das Feriendorf Rosapineta für Sachschäden, Verletzungen an Tiere und/oder Menschen, die durch den Hund sowohl innerhalb des Dorfes als auch am Strand verursacht werden könnten, zu entbinden. Hunde dürfen nicht alleine spazieren gehen und müssen immer von dem Tierbesitzer/Halter begleitet werden, der achten soll, dass langes Bellen und übermäßig lebhaftes Verhalten vermieden werden, unter Androhung der Abschiebung das unanfechtbare Urteil der Geschäftsleitung und/oder der zuständigen Behörden.
8. Folgende Verpflichtungen und Richtlinien sind von der Behörde für Gesundheit der eigenen Hunde und anderer Strandbenutzer (laut Verordnung der Gemeinde Rosolina Nr. 8 von 31/05/2022), unbeschadet etwaiger späterer Änderungen:
 - Verpflichtung eines gültigen Gesundheitsausweises;
 - Verpflichtung zur Regelmäßigkeit der Impfprävention (Kymurro, Leptospirose und Parvovirose), die Impfung gegen Tollwut ist verpflichtend für alle ausländischen Hunde;
 - Verbot, die an kardiovaskulären Erkrankungen leidenden Hunde zum Strand mitzunehmen;
 - Wasservorrat mit Schüssel;
 - Hundeschaukel und Hundetüten;
 - Verpflichtung zum Verhalten des Tieres an der Leine mit der Länge höchstens 1.50 Mt. und Verpflichtung zum Flohhalsband;
 - Verpflichtung zur Überwachung der Tiere, um langes Bellen und übermäßig lebhaftes Verhalten zu vermeiden;
 - Sonnenschirm notwendig (im Falle eines langen Ruhezustands);
 - Verpflichtung zum Besitz ein fester oder weicher Maulkorb bei Gefahrenrisiko;
 - Zugangsverbot für aggressive und triebhafte Tiere;

Die Missachtung der Voraussetzungen und Verpflichtungen in Zusammenhang mit diesen Richtlinien kann strafen zur Folge haben. Zivil- und strafrechtliche Verantwortung wegen Schäden an Personen oder Dingen ist nur an den Tierbesitzer oder - Halter zu richten.